

## **Hinweise zum Verfahren bei stufenweiser Eingliederung von Pfarrerinnen und Pfarrern nach längerer Krankheit (sog. „Hamburger Modell“)**

### **A. Grundsätzliches**

1. Die stufenweise Eingliederung ermöglicht Pfarrerinnen und Pfarrern eine abgestufte Rückkehr in den Dienst nach einer Erkrankung. Sie dient dazu, Krankheitszeiten zu verkürzen, Rückfälle zu vermeiden und eine Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit zu verhindern.
2. Die stufenweise Wiedereingliederung ist eine Maßnahme der Prävention und Eingliederung im Sinne des § 84 SGB IX i.V. mit §§ 26 Abs. 1, 47, 54 Abs. 1 PfDG.
3. Die stufenweise Wiedereingliederung kann eine mögliche Maßnahme des Betrieblichen Eingliederungsmanagements sein, dieses umgreift aber zahlreiche andere Verfahrensschritte und Maßnahmen und ist daher begrifflich von der stufenweisen Eingliederung zu unterscheiden. Die stufenweise Eingliederung kann auch durchgeführt werden, wenn kein Betriebliches Eingliederungsmanagement gewünscht wird.

### **B. Voraussetzungen**

Für eine stufenweise Wiedereingliederung müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Es bestand länger andauernde Dienstunfähigkeit infolge von Krankheit. Nicht maßgeblich ist, aufgrund welcher Erkrankung die Dienstunfähigkeit beruhte.
- Eine zeitlich begrenzte dienstliche Einsatzfähigkeit ist bereits wieder vorhanden,
- Die vollständige dienstliche Einsatzfähigkeit ist in absehbarer Zeit (i.d.R. innerhalb von 6 Monaten, in besonders begründeten Fällen bis zu einem Jahr) wieder erreichbar.
- Sofern die Wiedereingliederung eine Beschränkung der wahrzunehmenden Tätigkeitsbereiche vorsieht, ist diese durch die den Wiedereingliederungsplan erstellende Ärztin bzw. den Wiedereingliederungsplan erstellenden Arzt zu begründen.

### **C. Verfahren**

1. Die Initiative für eine stufenweise Eingliederung nach aufgrund Erkrankung entstandener Dienstunfähigkeit kann sowohl vom den die Dienstaufsicht Führenden als auch von der oder dem Betroffenen ausgehen.
2. Über die Durchführung einer stufenweisen Eingliederung entscheidet das Landeskirchenamt nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung ist stets unter Beachtung der Fürsorgeverpflichtung für die Pfarrerin oder den Pfarrer zu treffen. Die stufenweise Wiedereingliederung setzt immer die Zustimmung der betroffenen Person voraus.
3. Die Entscheidung erfolgt auf Vorlage einer Bescheinigung durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten:
  - Feststellung über die vorübergehende Einschränkung der Leistungsfähigkeit,
  - Stufenplan (Umfang und Dauer für jede Stufe),
  - Prognose, dass die volle Dienstfähigkeit am Ende der Eingliederungsmaßnahme wieder hergestellt ist.
4. Das Landeskirchenamt und die betroffene Pfarrerin oder der betroffene Pfarrer können den Wiedereingliederungsplan dem BAD zur Stellungnahme vorlegen. Hat das Landeskirchenamt begründeten Zweifel an der ärztlicherseits vorgeschlagenen Maßnahme (z.B. hinsichtlich Dauer und Umfang einzelner Maßnahmen oder des Gesamtzeitraumes oder der Beschränkung der Tätigkeitsbereiche) oder besteht der Anlass zu der Annahme einer dauerhaften (vollen oder begrenzten) Dienstunfähigkeit, kann das Landeskirchenamt zu Beginn oder während der Dauer der stufenweisen Eingliederung eine amts- oder vertrauensärztliche Begutachtung anordnen.

5. Das Landeskirchenamt gibt den Wiedereingliederungsplan der zuständigen Superintendentin oder dem zuständigen Superintendenten zur Kenntnis und mit der Möglichkeit der Stellungnahme.

### **C. Dauer**

(1) Der vorübergehend reduzierte Dienstumfang ist innerhalb von Stufen kontinuierlich bis zur vollen Dienstfähigkeit zu steigern (Stufenplan). Sowohl der zeitliche Entlastungsumfang als auch die Anzahl der Stufen und deren Richten sich nach den Umständen des Einzelfalls.

(2) Eine Gesamtdauer von sechs Monaten soll in der Regel nicht überschritten werden. In besonderen Ausnahmefällen kann die stufenweise Eingliederung bis zu zwölf Monaten betragen. Ebenso ist eine Verlängerung nach den Umständen des Einzelfalls möglich. Das Landeskirchenamt kann anlässlich der beantragten Verlängerung der stufenweisen Eingliederung eine amts- oder vertrauensärztliche Begutachtung anordnen.

### **D. Rechtliche Stellung der Pfarrerin oder des Pfarrers**

1. Die Pfarrerin oder der Pfarrer gilt während der stufenweisen Eingliederung als dienstfähig mit teilweiser Dienstbefreiung.

2. Die teilweise Dienstbefreiung bleibt ohne Folgen für die Zahlung der Besoldung und der Anrechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit.

3. Während der Zeit der stufenweisen Eingliederung besteht Anspruch auf Erholungsurlaub und Freistellung vom Dienst nach den allgemeinen Vorschriften für die Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche im Rheinland.

4. Die Regelung der Vertretung erfolgt durch die zuständige Superintendentin oder den zuständigen Superintendenten. Die Übernahme der Kosten für eine Vertretungskraft richten sich im Umfang der dienstlichen Befreiung nach § 7 FAG.